

M 10 K 10.1558

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Meilicke Hoffmann & Partner

Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn

gegen

Gemeinde *****

vertreten durch den ersten Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft *****

- Beklagte -

bevollmächtigt:

wegen

Gewerbesteuerhaftung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 10. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ****,

die Richterin am Verwaltungsgericht *****,

die Richterin Dr. *****,

die ehrenamtliche Richterin *****,

die ehrenamtliche Richterin ****

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juli 2011

am 21. Juli 2011

folgendes

Urteil:

- I. Der Haftungsbescheid der Beklagten vom 26. August 2009 und der Widerspruchsbescheid des Landratsamtes ***** vom 5. März 2010 werden aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
- III. Die Kostenentscheidung ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Streitgegenstand der vorliegenden Klage ist der Haftungsbescheid der Gemeinde ***** vom 26. August 2009 in der Form des Widerspruchsbescheides des Landratsamts ***** vom 5. März 2010.

Der Ehegatte der Klägerin, Herr **** * , wurde mit bestandskräftigem Gewerbesteuerbescheid vom 25. Juni 2007 - Berichtigungsveranlagung - für die Gewerbesteuer 2000, Gewerbesteuer 2001 und Gewerbesteuer 2002 einschließlich der jeweiligen Nachzahlungszinsen für 2000, 2001 und 2002 bis 28. Juli 2007 zur Zahlung von 80.371 Euro verpflichtet. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts München vom 13. Oktober 2008 *** **** ** ** * ***** wurde der Ehemann der Klägerin wegen Steuerhinterziehung in vier tatmehrheitlichen Fällen (Einkommensteuerhinterziehung

2000 - 2003) in Tateinheit mit vier tateinheitlichen Fällen der Steuerhinterziehung (Gewerbsteuerhinterziehung 2000 - 2003) in Tateinheit mit zwei tateinheitlichen Fällen der Steuerhinterziehung (Umsatzsteuer 2002 und 2003) gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, §§ 25, 52, 53 StGB verurteilt. Die Klägerin wurde wegen Steuerhinterziehung in vier tatmehrheitlichen Fällen (Einkommensteuer 2000 - 2003) gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, §§ 25, 53 StGB verurteilt. Hinsichtlich der Tatvorwürfe gegenüber der Klägerin auf Umsatzsteuerhinterziehung 2002 und 2003 und Gewerbesteuerhinterziehung 2000 - 2003 erfolgte in der mündlichen Verhandlung eine Einstellung gem. § 154 a Abs. 2 StPO. Der Verurteilung der Angeklagten lagen voll umfängliche Geständnisse zu Grunde, die durch den Akteninhalt gedeckt waren. In den Urteilsgründen wird ausgeführt:

„ ... Die Angeklagte ***** , war, wie sie wusste, gem. §§ 49, 150 AO i.V.m. § 25 Abs. 2 EStG, § 56 Satz 1 EStDV verpflichtet, bis spätestens 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres Einkommenssteuererklärungen beim zuständigen Finanzamt ***** abzugeben und darin wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Des Weiteren war ihr die Verpflichtung des Angeklagten **** ***** zur Abgabe jährlicher wahrheitsgemäßer und vollständiger Umsatzsteuer-, Gewerbesteuer- und Einkommenssteuererklärungen bewusst. Sie war während des gesamten Zeitraums in den Geschehensablauf eingebunden. Des Weiteren stellte sie Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung.“

Mit Haftungsbescheid der Gemeinde ***** vom 26. August 2009 wurde die Klägerin für eine Haftungssumme in Höhe von 80.053,43 Euro gem. § 191 Abs. 1 i.V.m. § 71 AO in Anspruch genommen. Die Haftungssumme setzt sich aus den Rückständen der Gewerbesteuer 2000, 2001 und 2002 sowie der Gewerbesteuernachzahlungszinsen 2000, 2001 und 2002 zusammen. Aus der Begründung des Bescheides geht hervor, dass die Beklagte sich den im Strafurteil festgestellten Sachverhalt zu eigen macht und von eigenen, weitergehenden Feststellungen Abstand nimmt. Hier-

auf basierend bewertet sie die Einstellung des Verfahrens wegen Gewerbesteuerhinterziehung bzgl. der Klägerin nach § 154 a Abs. 2 StPO eigenständig, an die Entscheidung des Amtsgerichts München hinsichtlich der Verfahrenseinstellung sei sie nicht gebunden. Die Beklagte geht davon aus, dass die Klägerin die Voraussetzungen einer Teilnahme an der durch ihren Ehemann begangenen Gewerbesteuerhinterziehung unter Zugrundelegung der richterlichen Feststellung im Strafurteil sogar übererfüllt habe. Die Klägerin habe an der Gewerbesteuerhinterziehung zumindest teilgenommen. Das Urteil des Amtsgerichts München enthalte auch die ausdrückliche Feststellung, dass die Klägerin hierbei gehandelt habe und nicht nur eine Unterlassung vorliege. Die Klägerin sei nach der ausdrücklichen Feststellung des Amtsgerichts München, die die Beklagte auch in Bezug auf die Gewerbesteuerhinterziehung annimmt - „während des gesamten Zeitraumes in den Geschehensablauf eingebunden“ gewesen und der Ehemann und die Klägerin hätte „jeweils aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses“ gehandelt. Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten. Die Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid erfolge grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ermessen der Gemeinde bei Erlass eines Haftungsbescheides sei wegen ihrer kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Steuerbeitreibung im Regelfall auf Null reduziert. Daher seien besondere Erwägungen für die Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners nicht veranlasst. Die Inanspruchnahme der Klägerin erfolge aus der Verpflichtung der Gemeinde, eine möglichst rasche und sichere Erhebung der Steuerschuld sicherzustellen, zumal eine Realisierung des Steueranspruchs beim Ehemann der Beklagten nicht möglich gewesen sei. Der Haftungsbescheid wurde der Klägerin am 28. August 2009 zugestellt.

Hiergegen legte sie mit Eingang am 7. September 2009 bei der Beklagten Widerspruch ein. Auf die Widerspruchsbegründung des Bevollmächtigten der Klägerin vom 16. Dezember 2009, ergänzt am 25. Februar 2010, wird verwiesen. Der Widerspruch wurde vom Landratsamt ***** mit Widerspruchsbescheid vom

5. März 2010 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin am 8. März 2010 zugestellt.

Mit Eingang am 8. April 2010 ließ die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben mit dem Antrag,

den Haftungsbescheid der Gemeinde ***** vom 26. August 2009 in der Form des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes ***** vom 5. März 2010 aufzuheben.

In der Klagebegründung vom 9. Juni 2010 führen die Bevollmächtigten der Klägerin aus, dass im Urteil des Amtsgerichts München Gz. **** ** ** * ***** gerade keine Verurteilung der Klägerin wegen der in Rede stehenden Gewerbesteuer erfolgte. Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Klägerin als Haftungsschuldnerin lägen nicht vor. Diese setze gemäß § 71 AO voraus, dass die Klägerin eine Steuerhinterziehung oder eine Steuerhehlerei begangen oder an einer solchen Tat teilgenommen haben müsste. Die Behörde trage die objektive Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen aller haftungsbegründenden Tatbestandsmerkmale des § 71 AO sowie auch der Voraussetzungen der §§ 370, 374 AO. Im Strafurteil des Amtsgerichts München, auf das sich die Beklagte mit ihrem Haftungsbescheid beziehe, fehle es an jeglichen tatbestandlichen Feststellungen, auf die sich die Beklagte stützen könne. Soweit sich im Strafurteil auf S. 5 oben die Passage finde, dass sich die Klägerin der Verpflichtung ihres Ehemannes zur Abgabe jährlicher wahrheitsgemäßer Umsatz-, Gewerbesteuer- und Einkommenssteuererklärungen bewusst gewesen sei und sie während des gesamten Zeitraumes in den Geschehensablauf eingebunden gewesen sein solle, ergebe sich aus den im Urteil enthaltenen tatsächlichen Feststellungen gerade nicht, aufgrund welcher Tatsachen sich dies ergeben solle. Auch der in den Akten befindliche strafrechtliche Ermittlungsbericht stelle lediglich die Behauptung auf, dass die Klägerin in den Geschehensablauf des

Einzelunternehmens eingebunden gewesen sei, nicht aber woraus sich diese Verdachtsmomente ergeben sollten. Insoweit heie es dort auf Bl. 27 der Akte: „Es ist daher davon auszugehen ...“. Auf eine bloe Annahme lasse sich jedoch kein Haftungsbescheid sttzen. Nachweise hierfr seien jedoch nicht ausgefhrt worden. Das vorliegende strafrechtliche Urteil sei Ergebnis eines strafrechtlichen „Deals“ beim Amtsgericht Mnchen gewesen, dem die Klgerin und ihr Ehemann zugestimmt haben, nachdem mit dem Finanzamt eine entsprechende tatschliche Verstndigung getroffen worden sei. Aufgrund dieses Deals sei es dem Gericht gerade erspart geblieben, weitere Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen. Dies knne nun nicht zulasten der Klgerin gehen. Auch ergebe sich weder aus dem Haftungsbescheid noch aus dem strafrechtlichen Urteil, durch welchen konkreten Mitwirkungsbeitrag die Klgerin hier gerade einen Tatbeitrag zu der Verletzung der gewerbesteuerlichen Verpflichtungen ihres Ehemannes geleistet haben soll. Ebenso fehle es an jeglicher Feststellung, wann eine solche Beihilfehandlung stattgefunden haben solle. Schlielich fehle es auch an jeder Darstellung der Kausalitt der Beihilfe. In den Jahren 2000 bis 2002 habe der Ehemann der Klgerin sein einzelkaufmnnisch gefhrtes Unternehmen alleine gefhrt. Die Klgerin sei in diesem Betrieb nicht ttig gewesen und insbesondere nicht in die Geschftsfhrung und in die Erfllung der hier allein interessierenden gewerbesteuerlichen Verpflichtungen eingebunden gewesen. Bezglich der hier allein interessierenden Gewerbesteuer der Jahre 2000 bis 2002 fhre das Strafurteil dann auch lediglich aus: „Auch bezogen auf **den** Angeklagten wurden folgende Gewerbesteuern hinterzogen: ...“ Solche Feststellungen, die das Vorliegen eines objektiven oder subjektiven Tatbestandes bei **der Klgerin** belegen, lgen nicht vor. Die Klgerin sei zu keinem Zeitpunkt verpflichtet gewesen, Gewerbesteuererklrungen abzugeben und zu unterzeichnen, so dass sie auch keinerlei Kenntnis vom Inhalt der hier allein interessierenden Gewerbesteuererklrung fr die Jahre 2000 bis 2002 gehabt habe.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

In der Klageerwiderung vom 10. Oktober 2010 führen die Bevollmächtigten der Beklagten aus, das Argument der Klägerin, sie könne schon gar nicht taugliche Täterin der Steuerhinterziehung sein, da sie ja gerade nicht zur Abgabe von Gewerbesteuererklärungen verpflichtet gewesen sei, greife nicht. Dem Wortlaut des § 370 Abs. 1 AO sei klar zu entnehmen, dass Täter einer Steuerhinterziehung nicht nur der Steuerpflichtige sein könne, sondern selbstverständlich auch jede andere Person, falls diese über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, und dadurch Steuern verkürze oder für sich oder für einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlange. Die Beklagte habe im Haftungsbescheid die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 71 AO schlüssig vorgebracht. Diese seien unter Bezugnahme auf das strafgerichtliche Urteil dargelegt worden. Aufgrund der vom Schöffengericht festgestellten Tatsachen habe für die Beklagte kein Anlass bestanden, weitere, eigene Feststellungen zu treffen. Ausweislich der Gründe des Strafurteils hätten die Klägerin und deren Ehemann jeweils aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses in den Jahre 2000 bis 2003 Betriebseinnahmen des Einzelunternehmens nicht vollständig angegeben, indem sie Barzahlungen nicht erklärten. Darüber hinaus seien zur Verschleierung von Betriebseinnahmen eigene Waren auf den Namen von Familienangehörigen geliefert worden. Schließlich seien Wareneinkäufe zu Unrecht geltend gemacht worden. Im Strafurteil seien im Einzelnen die von der Klägerin sowie deren Ehemann getätigten unrichtigen oder unvollständigen Angaben aufgelistet worden. Weiter seien die hierdurch bewirkten Einkommensteuerverkürzungen für die Jahre 2000 bis 2002 beziffert worden. Die Nichtangabe von Betriebseinnahmen sowie die Angabe fiktiver Betriebsausgaben habe zur Folge, dass der jeweilige Steuerbescheid einen geringeren Gewinn ausweise. Da

der Betriebsgewinn bzw. der Gewerbeertrag nach § 6 Gewerbesteuer-Gesetz Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer sei, resultiere aus der Einkommensteuerhinterziehung automatisch auch eine Gewerbesteuerhinterziehung. Nach Ansicht der Beklagten mache eine Unterscheidung zwischen einer Einkommensteuer- und einer Gewerbesteuerhinterziehung jedenfalls im vorliegenden Verfahren keinen Sinn, da die Klägerin mit ihren vorsätzlich falschen Angaben über steuerlich erhebliche Tatsachen nicht nur eine Verkürzung der Einkommensteuer bewirkte, sondern auch die Grundlage dafür geschaffen habe, dass bei ihrem Ehemann eine deutlich geringere Gewerbesteuer festgesetzt worden sei. Es sei deshalb nicht entscheidungserheblich, ob die Klägerin vom Inhalt der Gewerbesteuererklärungen ihres Ehemannes Kenntnis gehabt habe, vielmehr genüge es für die Verwirklichung des Tatbestandes von § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, dass die Klägerin gewusst habe, dass ein niedrigerer Gewinn auch eine niedrigere Gewerbesteuerfestsetzung zur Folge gehabt habe. Sollte das Verwaltungsgericht - anders als das Strafgericht - dazu tendieren, dass die Klägerin lediglich als Teilnehmerin an den Straftaten ihres Ehemannes anzusehen sei, ändere dies an der Rechtmäßigkeit des Haftungsbescheides nichts, da § 71 AO ausdrücklich auch den Teilnehmer einer Steuerhinterziehung bzw. einer Steuerhehlerei als Haftenden bestimme. Schlussendlich sei der Haftungsbescheid der Beklagten rechtmäßig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten sowie die beigezogenen Strafakten einschließlich der Ermittlungsakten zum Aktenzeichen **** * * * * ***** verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Haftungsbescheid der Beklagten vom 26. August 2009 und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid des Landratsamts ***** vom 5. März 2010 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der streitgegenständliche Haftungsbescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamts ***** erfüllt nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 71, 370 AO. Ausweislich des Strafurteils des Amtsgerichts - Schöffengericht - München vom 13. Oktober 2008, rechtskräftig am selben Tag, Gz. **** ** ** ** *****, wurde neben dem Ehemann der Klägerin die Klägerin verurteilt. Der Urteilsausspruch hinsichtlich der Klägerin betraf ausschließlich die Hinterziehung von Einkommensteuer in den Veranlagungsjahren 2000 bis einschließlich 2003. Der Verurteilung der Klägerin lag deren Geständnis zu Grunde sowie ein „Deal“, was sich aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung des Amtsgerichts - Schöffengerichts - vom 13. Oktober 2008 ergibt. Ausweislich des Urteils wurden gegenüber der Klägerin die „Tatvorwürfe auf Umsatzsteuerhinterziehung von 2000 bis 2003 und Gewerbesteuerhinterziehung 2000 bis 2003 gem. § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt“. Die strafgerichtlichen Feststellungen im Strafurteil hinsichtlich der Verurteilung der Klägerin wegen Hinterziehung von Einkommensteuer in den Jahren 2000 bis 2003 betreffen die gemeinsame Verpflichtung der Klägerin - zusammen mit ihrem ebenfalls verurteilten Ehemann - bis spätestens 31. Mai des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres Einkommensteuererklärungen beim zuständigen Finanzamt ***** abzugeben (§§ 149, 150 AO i.V.m. § 25 Abs. 3 EStG, § 56 Satz 1 EStDV) und darin wahrheitsgemäße und vollständige An-

gaben zu machen. Im Gegensatz zur Abgabe der Einkommensteuererklärung ist ausschließlich der Ehemann der Klägerin als Einzelunternehmer bis 2002 verpflichtet gewesen, eine jährliche wahrheitsgemäße und vollständige Gewerbesteuererklärung abzugeben. In Bezug auf die Abgabe der Gewerbesteuererklärung des Ehemanns der Klägerin stellt das Strafgericht keinerlei Mitwirkungshandlungen der Klägerin fest, ungeachtet dessen, dass sie hierzu auch nicht verpflichtet war. Die weitere Feststellung im strafgerichtlichen Urteil, dass die Klägerin während des gesamten Zeitraums in den Geschehensablauf eingebunden war und dass sie die Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellte, belegt nicht, dass sie in Bezug auf die hier allein interessierende Gewerbesteuer in den Zeiträumen 2000 bis 2002 auch eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO in Betreff auf Gewerbesteuern der Jahre 2000 bis 2002 beging, ungeachtet dessen, dass die Tatvorwürfe gegen die Klägerin auf Umsatzsteuerhinterziehung 2002 und 2003 und Gewerbesteuerhinterziehung 2000 bis 2003 gem. § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt wurden.

Nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO ist die Verletzung von Erklärungspflichten strafbar. Die Verletzung der Erklärungspflicht des Ehegatten der Klägerin zu dessen Abgabe jährlicher wahrheitsgemäßer und vollständiger Gewerbesteuererklärungen ist eigenständig gegenüber der beide Ehegatten treffenden Verpflichtung, Einkommensteuererklärungen abzugeben und darin wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen. Angesichts der Eigenständigkeit der jeweiligen Erklärungspflichten ist eine strafrechtliche Zurechnung der Gewerbesteuerhinterziehung des Ehemanns gegenüber der Klägerin -sei es täterschaftlich oder als Teilnehmer- aufgrund der Tatsache der Einkommensteuerhinterziehung der Klägerin nicht möglich. Selbst bei der gemeinsamen Erklärungspflicht von Ehegatten, wie sie bei der Einkommensteuererklärung vorliegt, ist die Mitunterzeichnung der Einkommensteuererklärung des einen Ehegatten für eine strafrechtliche Mitverantwortung bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben des anderen Ehegatten bei dessen Einkommensbeiträgen in der Ein-

kommensteuererklärung nicht ausreichend, um den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO beim Mitunterzeichnenden zu erfüllen (vgl. BFH vom 16.4.2002 Az. IX R 40/00 <juris>).

Die strafgerichtlichen Feststellungen belegen keine aktive Teilnahmehandlung der Klägerin an der täterschaftlich vom Ehegatten der Klägerin begangenen Steuerhinterziehung betreffend Gewerbesteuer 2000 bis 2002. Allein der strafgerichtlich festgestellte Umstand, dass die Klägerin während des gesamten Zeitraums in den Geschehensablauf eingebunden war und dass sie Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellte und dass ihr bewusst war, dass ihr Ehegatte jährlich wahrheitsgemäße und vollständige Gewerbesteuererklärungen abzugeben hatte, führt nicht dazu, dass in Bezug auf die Klägerin eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO, sei es in Täterschaft oder Teilnahmehandlung, vorliegt. Es fehlt insoweit an der eigenen Erklärungspflicht der Klägerin, der eigenen Erklärungshandlung sowie an der Mitwirkung an der Erklärungshandlung des Gewerbesteuerpflichtigen.

Da die Beklagte für sämtliche rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des streitgegenständlichen Haftungsbescheides nachweispflichtig ist und das strafgerichtliche Urteil, auf das sich die Beklagte ausschließlich als Nachweis stützt, diesen Nachweis nicht erbringt, war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 167 VwGO, 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

*** *****

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 80.053,43 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

*** *****